



Deutscher **Anwalt** Verein

# Sachverständigen- Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer,  
Frankfurt am Main, Vorsitzender des  
Berufsrechtsausschusses des Deutschen  
Anwaltvereins**

für die öffentliche Anhörung am 24. April 2024 vor dem  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum  
Entwurf eines **Gesetzes zur Regelung hybrider und  
virtueller Versammlungen in der  
Bundesnotarordnung, der  
Bundesrechtsanwaltsordnung, der  
Patentanwaltsordnung und dem  
Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung  
weiterer Vorschriften des Rechts der  
rechtsberatenden Berufe,**  
hier: Änderungsantrag der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
(Drs. 20/8674)

auf der Basis der DAV-Stellungnahmen [Nr. 22/23](#) und  
[Nr. 70/23](#) zum Referenten- bzw. Regierungsentwurf

Berlin, im März 2024

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt rund 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

### **Zusammenfassung:**

**Die Ermöglichung hybrider und virtueller Versammlungen hat der DAV bereits in der Stellungnahme 22/2023 begrüßt. Sie und die anderen Erleichterungen und Klärungen der Mitgliedschaft von geschäftsführungsberechtigten Partnern in Kammern sind sachgerecht und geboten. Die Einführung der Mandatsgesellschaft in der vorliegenden Form beruht ebenso auf einer dringenden Anregung des DAV. Das gilt auch für die Ergänzung des Verweises in § 207a BRAO auf § 59i insgesamt. Schwer verständliche Hindernisse für die Zulassung ausländischer Sozietäten in bestimmten nach früherem Recht unbedenklichen Konstellationen bleiben allerdings bestehen.**

**Der Antrag der Mehrheitsfraktionen zu § 73a BRAO-E soll Bedenken des Global Forums der OECD wegen der Führung von Sammelanderkonten von Rechtsanwälten ausräumen. Die Kündigung dieser Konten durch Kreditinstitute hat zu erheblichen Problemen bei der Anwaltschaft geführt. Der DAV hat sich für eine Lösung des Problems eingesetzt. Daher ist der Änderungsantrag sehr zu begrüßen, wenngleich die Begründung zu § 73a Abs. 2 BRAO-E überprüft werden sollte. Die anlasslose Prüfung durch die Rechtsanwaltskammern wird zu Mehraufwand und finanziellen Belastungen der Anwaltschaft führen. Sie sind als noch verhältnismäßig hinzunehmen, da die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein von der Anwaltschaft getragenes Ziel ist.**

## **Stellungnahme:**

### **1. Zu Nr. 4, § 59d Abs. 6**

Der Vorschlag ist konsistent mit dem Konzept, dass die Gesellschafter einer Berufsausübungs- oder Mandatsgesellschaft für die Beachtung des Berufsrechts zu sorgen haben, soweit ihre Geschäftsführungsbefugnis das zulässt.

### **2. Zu Nr. 6, § 59f Abs. 1 Satz 2**

Der Wortlaut der neuen lit a) und b) wäre klarer, wenn "nach diesem Gesetz" jeweils vor das Wort "zugelassenen" gezogen würde.

Die Begründung (Seite 40) will klarstellen, dass neben einer angeführten Alternative "ausschließlich monoprofessionelle Zusammenschlüsse zugelassener anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften" von der Regelung erfasst seien. Nach dieser Begründung wären interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften (BAG), § 59c BRAO, und nach § 207a BRAO zugelassene ausländische BAG mit Zweigniederlassung in Deutschland von der Gründung einer Mandatsgesellschaft ausgeschlossen, obwohl beide der Aufsicht durch eine RAK unterliegen. Das kann nicht gewollt sein, denn die Formulierung der Begründung ist enger als der Wortlaut der Änderungsfassung des Rechtsausschusses. Gemeint ist sicherlich, dass die Aufsicht durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern sichergestellt sein muss, das entspricht aber schon der Begründung des Regierungsentwurfs Stand 6.10.12023 auf S.38, 1. vollständiger Absatz). Die Änderung sollte daher nicht übernommen werden.

### **3. Zu Nr. 8, § 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO-E**

Die beantragte Ergänzung berührt mehr Probleme, als ihr Wortlaut und die Begründung erkennen lassen. Bei der großen BRAO-Reform wollte man für geeignete Berufe die Aufnahme in inländische BAG erleichtern, aber die Überwachung durch die zuständigen Kammern sicherstellen. Zugleich wollte man bei ausländischen BAG den Kreis des bisher Erlaubten nicht übermäßig einschränken, insbesondere nicht den Zugang zur zugelassenen Tätigkeit in

Deutschland unmöglich machen, soweit er bisher eröffnet war. Das ist noch nicht geglückt, da die Anwendung von Binnenregelungen auf ausländische Gesellschaften nicht in jeder Hinsicht passt. Der DAV hat auf die Zulassungsproblematik in seiner Stellungnahme 22/2023 unter C. 5. hingewiesen. Eine grundlegende Kritik der Regelungen findet sich bei Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 207a Rn 40ff.

Diese Unstimmigkeiten gibt es auch bei § 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO. Im Ausgangspunkt regelt er die Berechtigung (nur) einer inländischen BAG, sich an einer anderen zu beteiligen. Dieses Recht soll jetzt auch für eine ausländische BAG begründet werden.

Bei inländischen BAG darf die Beteiligung der Gesellschafter indirekt über eine vermögensverwaltende GbR erfolgen, die die Beteiligungen bündelt. Die indirekte Beteiligung einer zugelassenen ausländischen BAG über eine Holding oder Holdingstruktur an der anderen ausländischen BAG mit inländischer Zweigniederlassung hält bereits der Regierungsentwurf für zulässig (Begründung zu Nummer 17, zu Buchstabe a (S. 40 unten)). Dagegen wendet sich die Begründung des Änderungsantrags nicht ausdrücklich, nimmt die Möglichkeit in ihren entsprechenden Passagen aber auch nicht auf und könnte, so man will, als Gegenmeinung durch beredtes Schweigen interpretiert werden.

Insgesamt bleibt unklar, worauf der Änderungsantrag abzielt, und er könnte deshalb im Hinblick auf folgendes aktuelle Problemen Relevanz gewinnen:

- Wenn die ausländische "Obergesellschaft" in Deutschland zugelassen sein muss, bedarf sie für die Zulassung einer eigenen Zweigstelle, obwohl sie geschäftlich überflüssig ist und das nicht gemeint sein kann.
- Besteht zwischen der ausländischen BAG und der inländischen BAG eine Holding (ebenfalls kein Ausnahmefall), stellen sich (i) die IPR-rechtliche Frage, wie diese nach § 59i Absatz 3 Satz 1 BRAO eine deutsche GbR sein könnte (ein ausländischer Verwaltungssitz und damit eine ausländische Rechtsform liegen näher), und (ii) die weitere Frage, ob es eine Intensität der

Ausübung von Gesellschafterrechten durch die Holding gibt, die berufsrechtlich nicht mehr als "vermögensverwaltend" angesehen würde.

Diese praktischen Probleme mit immenser Bedeutung auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland (nicht jede international tätige BAG will oder kann sich wegen einer Zulassung in Deutschland umstrukturieren) wären lösbar, wenn man die Anforderungen an die Gesellschafter der "Obergesellschaft" ändert, solange Sinn und Zweck der Regelung Rechnung getragen ist und negative Effekte für den Zugang der Mandanten zum Recht ausgeschlossen erscheinen.

Die Probleme des § 207a BRAO zu lösen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesvorhabens. Vor diesem Hintergrund sollte man aber Zurückhaltung üben und die künftige Diskussion nicht möglicherweise als Folge des hier behandelten Antrags und seiner unklaren Begründung verkomplizieren.

#### **4. Zu Nr. 11, § 60 Abs. 2 Nr. 4 d BRAO-E**

Die Regelung eröffnet eine angemessene Möglichkeit, nicht durch die Sache gebotene Mitgliedschaften in berufs fremden Kammern zu vermeiden, und entspricht dem Sinn und Zweck des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Sie ist zur Minderung des Verwaltungsaufwands zu unterstützen.

#### **5. Zu Nr. 13, § 73a Abs. 1 und 2 BRAO-E**

Gegen die anlasslose Prüfung ist nichts einzuwenden, insbesondere wenn damit die nicht-berufsrechtlichen Restriktionen der Führung von Sammelanderkonten wieder wegfallen. Die berufsrechtlichen Anforderungen hat die Satzungsversammlung bereits zum 31. Mai 2023 mit den neuen § 4 Abs. 1 Sätze 3 – 5 BORA erheblich verschärft und damit die zulässige Verwendung deutlich eingeschränkt. Der DAV unterstellt, dass auf Grund entsprechender Abstimmung mit dem BMF die im BMF-Schreiben vom 19.12.2022 behandelten Meldepflichten mit Einführung des § 73a BRAO-E endgültig entfallen und die Sammelanderkonten von Rechtsanwälten wieder für Zwecke des CRS ausgenommene Konten sind, so dass die Belastung durch Meldepflichten für die kontoführenden Kreditinstitute beendet ist. Der mit

anlasslosen Kontrollen verbundene Mehraufwand und die über die Kammerbeiträge zu finanzierenden Mehrkosten von Kammern und für deren Mitglieder sind als noch verhältnismäßig hinzunehmen, da die Anwaltschaft ein Interesse daran hat, ihren Willen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bestärken und ihn nach außen zu demonstrieren.

Der Überprüfung soll zu Recht ein risikobasierter Ansatz zugrunde gelegt werden. Die Kammern werden deshalb bei der Prüfungsauswahl zu berücksichtigen haben, ob eine Kanzlei überwiegend oder jedenfalls in bedeutendem Umfang geldwäscherechtliche Pflichten auslösende Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bearbeitet. Die Überprüfungsichte ist so zu wählen, dass aus der Gesamtheit der Überprüfungen plausibel auf die allgemeine Beachtung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf alle relevanten Sammelanderkonten geschlossen werden kann.

Die statistischen Erfassungen gemäß § 73a Abs. 2 BRAO-E sollen helfen, Risiken besser einzuschätzen und die Effizienz von Maßnahmen zu bewerten (Begründung zu Abs. 2 Seite 42). Die gewonnenen Daten dürften dann auch als Grundlage für die Bewertung der Kammertätigkeit schaffen, und damit den in der öffentlichen Diskussion latent oder offen geäußerten Vorwurf unzureichender Prüfungstätigkeit versachlichen helfen. Das ist zu begrüßen. Dazu bedarf es aber einer Messlatte, an der die statistischen Daten gemessen werden, um eine Bewertung des Verfahrens und anschließende Nachsteuerung zu ermöglichen. Sie muss noch entwickelt werden. Es wäre wünschenswert, diese Überlegung in die Begründung aufzunehmen, um eine Erwartungslücke hinsichtlich der Tätigkeit der Kammern und ihrer "Erfolgskontrolle" zu vermeiden.

Weiter sollte Satz 8 der Begründung zu Absatz 2 auf S. 43 oben etwa wie folgt geändert werden (Änderung unterstrichen). "Werden diese Erkenntnisse der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitgeteilt, sind die Anzahl der Meldungen und ihr Gegenstand anonymisiert statistisch zu erfassen." Die der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Informationen stellen sensible vertrauliche Tatsachen dar; sie sind bei den Kammern durch § 76 BRAO geschützt, der für an das BMF weitergegebene Informationen nicht greift.